

*Das Schutzkonzept und die dazu gehörenden
Massnahmen sind Weisungen für die Mit-
arbeitenden des Betriebs.*

SO SCHÜTZEN WIR UNS

Corona-Schutzkonzept

für die Netzinfrastrukturbranche

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version: Januar 2021

EINLEITUNG

Das nachfolgende Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe in der Schweizer Netzinfrastrukturbranche erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 3 ihre Tätigkeit fortsetzen oder wiederaufnehmen können. Die Vorgaben richten sich an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 3 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

ÜBERTRAGUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Die zwei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **Durch Tröpfchen und Aerosole.**

Atmet, spricht, niest oder hustet die infizierte Person, können virenhaltige Tröpfchen direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen in unmittelbarer Nähe (<1,5 m) gelangen.

Eine Übertragung durch feinste Tröpfchen (Aerosole) ist über weitere Distanzen möglich, kommt aber nicht häufig vor. Diese Art der Übertragung könnte vor allem bei Aktivitäten eine Rolle spielen, die eine verstärkte Atmung erfordern. Dies kommt zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, Sport, lautem Sprechen und Singen vor. Dasselbe gilt bei längerem Aufenthalt in schlecht oder nicht belüfteten Räumen, vor allem wenn die Räume klein sind.

- **Über Oberflächen und die Hände.**

Wenn infizierte Personen husten und niesen, gelangen virenhaltige Tröpfchen auf ihre Hände und von dort, oder auch direkt, auf Oberflächen in der Umgebung. Eine andere Person könnte sich anstecken, wenn sie diese Tröpfchen mit den Händen aufnimmt und anschliessend Mund, Nase oder Augen berührt.

SO SCHÜTZEN WIR UNS

 <p>So wenige Menschen wie möglich treffen.</p>	 <p>Abstand halten.</p>	 <p>Maske tragen, wenn Abstand halten nicht möglich ist.</p>	 <p>Maskenpflicht an öffentlichen Orten, im öffentlichen Verkehr und am Arbeitsplatz.</p>	 <p>Gründlich Hände waschen.</p>	 <p>Oberflächen regelmässig und gründlich reinigen.</p>	 <p>Homeoffice-Pflicht wo möglich.</p>	 <p>Mehrmals täglich lüften.</p>
 <p>Hände schütteln vermeiden.</p>	 <p>In Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen.</p>	 <p>Veranstaltungen: Öffentlich verboten. Privat max. 5 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 5 Pers.</p>	 <p>Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.</p>	 <p>Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.</p>	 <p>Infektionsketten stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.</p>	 <p>Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.</p>	 <p>Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.</p>

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanz halten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- Besonders gefährdete Personen schützen.
- Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1,5 m Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

DISTANZ HALTEN UND HYGIENE

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne **«So schützen wir uns»**.

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens 1,5 m Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m² und konsequente Reduktion der Kontakte mit anderen Personen.

BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN SCHÜTZEN

Für bestimmte Personen kann die Ansteckung mit dem neuen Coronavirus gefährlich sein. Denn vor allem bei ihnen kann die Erkrankung schwer verlaufen. Besonders gefährdet sind:

- Ältere Menschen (*Das Risiko für einen schweren Verlauf bei einer Ansteckung mit dem neuen Coronavirus steigt mit zunehmendem Alter. Ab einem Alter von 50 Jahren erhöht sich zudem die Hospitalisierungsrate. Auch Vorerkrankungen erhöhen das Risiko zusätzlich.*)
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit schweren Vorerkrankungen

SOZIALE UND BERUFLICHE ABSONDERUNG VON ERKRANKTEN UND VON PERSONEN, DIE ENGEN KONTAKT ZU ERKRANKTEN HATTEN

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Personen mit COVID-19-Krankheitssymptomen und Personen, die engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten, sollen zu Hause bleiben und die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


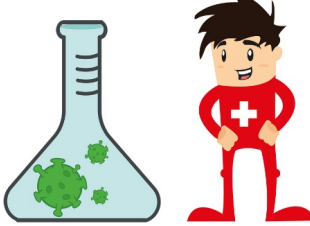
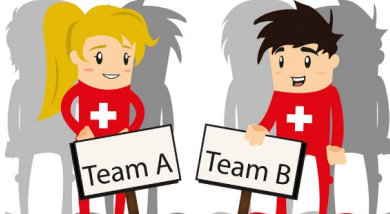

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanz halten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

«STOP-PRINZIP»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).	

PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z.B. Hygienemasken, Handschuhe, Schutzbrillen etc.) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient, als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.

SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE DER SCHWEIZER NETZINFRASTRUKTURBRANCHE UNTER COVID-19: RAHMENBEDINGUNGEN UND INHALTE

INHALT

GRUNDREGELN	8
Händehygiene	9
Homeoffice-Pflicht	9
Distanz halten	10
Reinigung	13
Besonders gefährdete Personen	15
COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz	17
Besondere Arbeitssituationen	18
Information	19
Management	20
MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE	21
Zu kontrollierende Aspekte	22
Massnahmen bei einer Angabe «Nein»	28
ABSCHLUSS	29

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Branche und der Unternehmen muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

MASKENPFLICHT AM ARBEITSPLATZ

Neu gilt eine Maskenpflicht in allen betrieblichen Innenräumen, in denen sich mehr als nur eine Person aufhält. Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im selben Raum genügt nicht mehr.

1

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

2

Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.

3

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

4

Angemessener Schutz von Personen mit Vorerkrankungen oder besonders gefährdete Personen (siehe Seite 15).

5

Mitarbeitende mit Symptomen werden konsequent nach Hause geschickt (mit Schutzmaske). Der Prozess des BAG wird strikt befolgt. Das Vorgehen wird mit den Mitarbeitenden besprochen, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG werden befolgt. (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

6

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

7

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

8

Vorgaben des Managements für die effiziente Umsetzung und ggf. Anpassung der Massnahmen.

HÄNDEHYGIENE



Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

MASSNAHMEN

- ➔ Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kundschaft muss sich bei Betreten des Geschäfts die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- ➔ Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen z.B. auf Baustellen oder direkt beim Kunden, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

HOMEOFFICE-PFLICHT

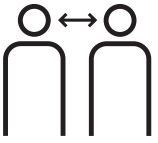


In der Branche arbeiten wir wenn möglich immer von zu Hause aus (Büroarbeiten). Dadurch reduzieren sich die Kontakte und somit auch die potentielle Verbreitung des Virus.

MASSNAHMEN

- ➔ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.
- ➔ Verstösse werden durch die Behörden geahndet.

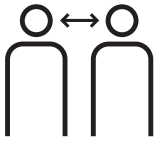
DISTANZ HALTEN



Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5 m Abstand zueinander. Auf Bewegungs- und Aufenthaltszonen achten und wenn möglich, diese festlegen. Solche Zonen sind z.B. Einbahnen zum Herumgehen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Orte nur für Mitarbeitende.

MASSNAHMEN

- ➔ Maskenpflicht
- ➔ Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 m zwischen im Geschäft anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren
- ➔ 1,5 m Distanz zwischen wartender Kundschaft gewährleisten
- ➔ 1,5 m Distanz in Aufenthaltsräumen (z.B. Kantinen, Küchen, Gemeinschaftsräume) sicherstellen
- ➔ 1,5 m Distanz in WC-Anlagen sicherstellen
- ➔ 1,5 m Distanz auf Baustellen



ANZAHL PERSONEN BEGRENZEN

MASSNAHMEN

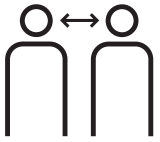
- ➔ nur wenige Personen auf die Baustelle, ins Büro oder ins Geschäft lassen
- ➔ mit Kundschaft einen Termin vereinbaren, sofern dies möglich ist
- ➔ Warteschlangen im Aussenbereich organisieren, Abstände markieren und Einhaltung kontrollieren
- ➔ falls im Büro gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden einrichten
- ➔ nur Personen auf die Baustelle, ins Büro oder das Geschäft lassen, die eine Dienstleistung benötigen
- ➔ Dienstleistung online anbieten, falls möglich
- ➔ bei Gruppentransporten: Maskenpflicht, Anzahl der Personen im Fahrzeug verringern, indem mehrere Fahrten gemacht oder mehrere Fahrzeuge benutzt werden (z.B. auch Privatfahrzeuge)

ARBEIT MIT UNVERMEIDBARER DISTANZ UNTER 1,5 M

Personen sollen während der Arbeit durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein. Kundinnen und Kunden von Dienstleistungen, für die gemäss den jeweiligen Schutzkonzepten das Tragen einer Hygienemaske empfohlen wird, sind für das Besorgen und Tragen der Hygienemasken (chirurgische Masken/OP-Masken) selber verantwortlich. Dienstleister können aber bei Bedarf den Kundinnen und Kunden auch Hygienemasken (chirurgische Maske/OP-Masken) abgeben.

MASSNAHMEN

- ➔ Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren
- ➔ Wunden an den Fingern abdecken oder Schutzhandschuhe tragen
- ➔ unnötigen Körperkontakt vermeiden (z.B. Händeschütteln, Küsschen auf die Wange etc.)



ARBEITEN MIT KÖRPERKONTAKT

MASSNAHMEN

- ➔ Händehygiene
- ➔ Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken/OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft
- ➔ Tragen von Schutzbrillen und Handschuhen

ARBEITEN MIT DIREKTEM KUNDENKONTAKT

MASSNAHMEN

- ➔ Händehygiene
- ➔ Tragen einer Hygienemaske (chirurgische Masken/OP-Masken) für Mitarbeitende und Kundschaft
- ➔ physische Abtrennungen mittels Plexiglasscheiben oder Ähnlichem

ARBEITEN MIT WERKZEUGEN MIT KÖRPERKONTAKT

MASSNAHMEN

- ➔ Arbeitswerkzeuge im Desinfektionsbad oder mit Oberflächendesinfektionsmittel nach jedem Kontakt desinfizieren

REINIGUNG



Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

LÜFTEN

MASSNAHMEN

- ➔ mehrmals täglich für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Arbeitsräumen sorgen
- ➔ Frischluftzufuhr maximieren

OBERFLÄCHEN UND GEGENSTÄNDE

MASSNAHMEN

- ➔ Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Arbeitswerkzeuge, Waschgelegenheiten) regelmässig mit einem Oberflächendesinfektionsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- ➔ Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- ➔ Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen



WC-ANLAGEN

MASSNAHMEN

- ➔ Sicherstellen, dass an Pissiors der Abstand von 1,5 m eingehalten wird; wo nötig, Sperrung von dazwischenliegenden Pissiors
- ➔ regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- ➔ fachgerechte Entsorgung von Abfall

ABFALL

MASSNAHMEN

- ➔ regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit)
- ➔ anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden
- ➔ Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen
- ➔ Abfallsäcke nicht zusammendrücken

ARBEITSKLEIDUNG UND WÄSCHE

MASSNAHMEN

- ➔ persönliche Arbeitskleidung verwenden
- ➔ Arbeitskleider regelmässig mit handelsüblichem Waschmittel waschen

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON BESONDERS GEFÄHRDETEN ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMERN



Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie erwachsene Personen, die Vorerkrankungen aufweisen.

- Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

MASSNAHMEN

- ➔ Der Arbeitgeber ermöglicht seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Er trifft zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen. Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus, sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.
- ➔ Ist es nicht möglich, die angestammte Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus zu erfüllen, weist der Arbeitgeber der betroffenen Arbeitnehmerin oder dem betroffenen Arbeitnehmer in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit zu, die von zu Hause aus erledigt werden kann.
- ➔ Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort ganz oder teilweise unabdingbar, so dürfen diese in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt wird.
 - b. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden weitere Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).



MASSNAHMEN

- ➔ Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie oben beschrieben zu beschäftigen, so weist ihnen der Arbeitgeber in Abweichung vom Arbeitsvertrag bei gleicher Entlohnung eine gleichwertige Ersatzarbeit vor Ort zu, bei der die Vorgaben erfüllt sind.
- ➔ Wichtig: Bevor der Arbeitgeber die vorgesehenen Massnahmen trifft, hört er die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an. Er dokumentiert die beschlossenen Massnahmen schriftlich und teilt sie in geeigneter Weise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.
- ➔ Die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer kann die Übernahme einer ihr oder ihm zugewiesenen Arbeit ablehnen, wenn der Arbeitgeber die Voraussetzungen nach den oben beschriebenen Vorgaben nicht erfüllt oder wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen als zu hoch für sich erachtet.
- ➔ Schlussbemerkung: Ist es nicht möglich, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach den oben genannten Massnahmen zu beschäftigen, oder lehnen diese die zugewiesene Arbeit ab, befreit sie der Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht. Die Lohnzahlungen werden zu einem Teil von der Erwerbsersatzordnung übernommen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend, der Arbeitgeber kann jedoch ein ärztliches Attest verlangen, vor allem dann, wenn er den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz gelten macht.
- ➔ Für die Geltendmachung des Anspruchs auf Corona-Erwerbsersatz gilt Artikel 2 Absatz 3quater der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020. <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/167/de>

COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ



Kranke im Unternehmen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation oder Quarantäne gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

MASSNAHMEN

- ➔ kranke Mitarbeitende nicht arbeiten lassen und sofort mit Hygienemaske nach Hause schicken
- ➔ Anweisungen des BAG befolgen

BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN



Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

PERSÖNLICHES SCHUTZMATERIAL

MASSNAHMEN

- ➔ Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- ➔ Einwegmaterial (Masken, d.h. chirurgische Masken/OP-Masken, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- ➔ wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren

ARBEITEN ZU HAUSE BEI KUNDEN

Alle genannten Massnahmen können und müssen auch beim Kundenkontakt vor Ort in dessen zu Hause berücksichtigt werden. Wenn immer möglich den Kunden bitten, den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten oder noch besser den Raum zu verlassen, bis die Arbeiten erledigt sind.

Mitarbeitende beim Kunden schützen sich mit Maske, Handschuhen und Brille. Nach einem Einsatz bei einem Quarantäne-Fall oder einem kranken Kunden, sind die Handschuhe und die Maske zu entsorgen und nicht wiederzuverwenden.

Instruktion des Kunden zum Verhalten vor Ort

(Dies ist dem Kunden im Vorgang zum Einsatz mitzuteilen.)

Kranke Person sowie Personen in Quarantäne dürfen sich während des Vor-Ort-Einsatzes nicht im gleichen Raum wie die Mitarbeitenden aufhalten.

Der Kunde muss die Räumlichkeit vor dem Besuch vor Ort vorgängig lüften.

Risikoeinschätzung

Jede*r Techniker*in hat das Recht einen Einsatz abubrechen, wenn die örtlichen Gegebenheiten einen Selbstschutz nicht ermöglichen. Ausserdem gilt für Techniker*innen, welche aus persönlichen Gründen den Einsatz bei Quarantäne-Kunden und erkrankten Kunden nicht leisten können, dass sie den Auftrag an das Dispatching retournieren dürfen. Der Schutz der Gesundheit geht vor.

INFORMATION



Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

INFORMATION DER KUNDSCHAFT

MASSNAHMEN

- ➔ Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- ➔ Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird
- ➔ Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG befolgen muss

INFORMATION DER MITARBEITENDEN

MASSNAHMEN

- ➔ Die Mitarbeitenden sind regelmässig über die aktuell im Unternehmen gültigen Schutzmassnahmen zu informieren. Die Massnahmen sind von allen strikt einzuhalten und umzusetzen. Verstösse sollen und müssen vom Unternehmen geahndet werden. Verstösse können schwerwiegende arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

MANAGEMENT



Vorgaben des Managements für die effiziente Umsetzung und ggf. Anpassung der Massnahmen.

MASSNAHMEN

- ➔ regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Verwendung von Schutzausrüstung (Schutzmasken, Handschuhe, Schutzbrille etc.) und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft
- ➔ Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- ➔ Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Oberflächendesinfektionsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- ➔ Bestand von Hygienemasken (chirurgische Masken/OP-Masken) regelmässig kontrollieren und nachfüllen

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE UNTER COVID-19: BEISPIEL-TABELLE

Version: Januar 2021

COVID-19-CHECKLISTE ZUR KONTROLLE FÜR VORGESETZTE UND SAFETY EXPERTEN/SAFETY ASSISTENTEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- ➔ Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen von Bundesrat und BAG
- ➔ Richtlinien des SECO, insbesondere die Checkliste für Baustellen (Prävention von COVID-19)
- ➔ Suva-Kriterien: Kontrollen im Rahmen von Art. 7d, COVID-19-Verordnung 3 auf Baustellen und Industrie (https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/11/Handlungshilfe_fuer_Covid-19_Kontrollen_20201113_DE.pdf)
- ➔ Allfällige kantonale Richtlinien (falls der Kanton, in dem sich der Standort oder die Baustelle befindet, solche herausgegeben hat)
- ➔ Lebenswichtige Regeln Suva Sicherheits-Charta:
STOPP BEI GEFAHR – GEFAHR BEHEBEN – WEITERARBEITEN

ZU KONTROLLIERENDE ASPEKTE

Die nachfolgenden Checklisten wurden auf diesen Grundlagen erstellt. Sie enthalten die von den Vorgesetzten im Unternehmen zu prüfenden Punkte sowie die Kriterien, die zwingend zu beachten sind.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
1. Fahrten zum Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgen zwangsläufig in der Gruppe Zu viele Personen gleichzeitig in den Fahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> Zahl der Mitarbeitenden pro Fahrzeug Maskenpflicht in den Fahrzeugen 	
	organisatorisch	Fahrzeug mit 1–5 Sitzplätzen = 1 Person	
	organisatorisch	Fahrzeug mit 6–9 Sitzplätzen = 2 Personen	
	organisatorisch	Fahrzeug mit 10–15 Sitzplätzen = 3 Personen	
	personell	Fahrzeug mit 1–5 Sitzplätzen und Schutzmittel wie Maske, Brille und Handschuhe vorhanden = 2 Personen	
	personell	Wenn ein Team aus zwei Mitarbeitenden besteht und nur eine Person einen Führerausweis besitzt, ist keine Aufteilung auf zwei Fahrzeuge möglich. In dieser Ausnahmesituation kann die Fahrt unter Verwendung der Schutzmittel (Maske, Brille und Handschuhe) durchgeführt werden.	

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
2. Aufgaben und Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Je nach Gewerk und Tätigkeit kann der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden oder der Platzbedarf von 10 m²/ Person reicht nicht aus 	<ul style="list-style-type: none"> Abstand von 1,5 m zwischen den Mitarbeitenden Bei Arbeiten in Innenräumen darf in den Arbeitszonen pro 10 m² maximal 1 MA tätig sein 	

technisch

Müssen Lasten aufgrund ihres Gewichts von zwei Personen getragen und der Abstand von 1,5 m kann nicht eingehalten werden, ist ein Hebegerät (Kran, Bagger) einzusetzen. Wenn der Einsatz eines solchen Geräts nicht möglich ist, darf die Last nicht bewegt werden.

organisatorisch

Wenn Personen in einem Abstand von weniger als 1,5 m zur Durchführung einer Aufgabe eingeteilt werden, sollte diese Aufgabe möglichst kurz sein (Richtwert: 15 Minuten pro Tag).

personell

Wenn der Abstand von 1,5 m bei einer kurzen Kontaktzeit unterschritten wird, sind Schutzmittel wie Brille, Maske und Handschuhe vorhanden und die Mitarbeitenden sind instruiert.

personell

Wenn mehr als 1 Person je 10 m² in einem Raum Arbeiten durchführen müssen und die Kontaktzeit nicht kurz gehalten werden kann, sind Schutzmittel wie Maske, Brille und Handschuhe vorhanden und die Mitarbeitenden sind instruiert.

organisatorisch

Das Tragen von Hygienemasken darf erst dann als Alternative in Erwägung gezogen werden, wenn die technischen und organisatorischen Massnahmen ausgeschöpft sind.

organisatorisch

Arbeiten, die ein Tragen einer Hygienemaske notwendig machen, dürfen besonders gefährdete Personen nicht ausführen.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
3. Arbeitsteams Zusammenstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Häufige Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen • Nachlassende Vereinzelung der Teams • Kein Führerausweis vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Mitarbeitenden sind nachweislich instruiert über die Hygienemassnahmen und das Verhalten bei Krankheitssymptomen bei sich selbst oder in ihrem Umfeld. 	

organisatorisch

Die Teams sind immer gleich zusammengestellt und wechseln nicht täglich (Ansteckungsrisiko minimiert).

organisatorisch

Die Teams sind so zusammengestellt, dass eine Fahrt zum Arbeitsplatz ohne Nutzung des ÖV in den Stosszeiten möglich ist.

organisatorisch

Die Mitarbeitenden werden über die zu beachtenden Hygienevorschriften nachweislich informiert.

organisatorisch

Die Teams sind mit den notwendigen Schutzmitteln ausgerüstet und wissen, wo sie den Nachschub beziehen können.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
4. Pausenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Mitarbeitende nutzen denselben Pausenraum • Hygienestandards werden in den Speiseräumen nicht eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 5 Personen in den Pausenräumen • Hygiene in den Speiseräumen • Die Abstandsregel ist auch in Pausenräumen und Kantinen anzuwenden und Menschenansammlungen sind zu verhindern. 	

organisatorisch

Die Pausenräume sind mit den max. Belegungszahlen in MA anzuschreiben (Beschriftungskonzept Site Management).

organisatorisch

In den Pausencontainern muss die Bestuhlung der max. Personenzahl angepasst sein. Maximal 3 Personen gleichzeitig in einem grossen Container (ca. 2,5 m x 6 m).

organisatorisch

Jeder Container, der als Pausenraum dient, muss mit einem Spender mit Gel zur Handdesinfektion ausgestattet sein. Pausenräume an den Standorten müssen mit einem Waschbecken sowie Handwaschmittel ausgestattet sein.

technisch

Container, die als Pausenräume dienen, müssen von Containern, die als Umkleieräume dienen, getrennt sein.

organisatorisch

Die Desinfektion von Geschirr und die richtige Hygiene im Pausenraum müssen gewährleistet sein. Bei Containern, die als Pausenräume dienen, müssen zusätzlich Mobiliar und Türe an den üblichen Berührungspunkten täglich desinfiziert werden.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
5. Werkzeuge	<ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Nutzung nicht desinfizierter Ausrüstung unter den Mitarbeitenden, einschliesslich Fahrzeugen 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Hygieneregeln im Umgang mit Werk- und Fahrzeugen 	

organisatorisch

Handwaschmöglichkeit ist vorhanden (bei Fahrzeugen Wasserkanister, Seife und Einweghandtücher).

organisatorisch

Desinfektionsmittel für die Hände ist vorhanden.

organisatorisch

Oberflächendesinfektionsmittel und Tücher für die Werkzeuge und Fahrzeuginneneinrichtungen vorhanden.

organisatorisch

Mitarbeitende sind in der Desinfektion der Werkzeuge und der Fahrzeuge instruiert worden.

6. Sanitäranlagen	<ul style="list-style-type: none"> Die Hygienevorschriften für Sanitäranlagen werden nicht eingehalten Fehlende Sanitäranlagen Chemische Toiletten, die nicht den Hygienestandards entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> Desinfektion und regelmässige Reinigung der Sanitäranlagen, einschliesslich chemischer Toiletten; Dokumentation der Reinigung Für die Einhaltung der Hygieneregeln sind Reinigungs- oder Desinfektionsmittel in jeder Sanitäranlage vorhanden. 	
----------------------	---	---	--

organisatorisch

Vorhandensein von Desinfektionsmittel oder Wasser und Seife und Einweghandtüchern (Stofftücher untersagt).

organisatorisch

Unterhalt der Sanitäranlagen durch eine spezialisierte Reinigungsfirma und eine aktuelle Checkliste mit den Uhrzeiten der Desinfektion.

Aspekt	Festgestellte Probleme STOP	Einzuhaltende Punkte	Erfüllt Ja / Nein
7. Umkleideräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Mitarbeitende nutzen dieselben Räume • Hygienestandards werden in den Umkleideräumen nicht eingehalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 5 Personen in den Umkleideräumen • Hygiene in den Umkleideräumen • Räumliche Trennung der Kleidung der Mitarbeitenden 	
	organisatorisch	Fläche von 4 m ² pro Person im Umkleideraum gewährleistet.	
	organisatorisch	Maximal 3 Personen gleichzeitig in einem grossen Container (ca. 2,5 m x 6 m).	
	technisch	Umkleideräume, die auf die geforderten Hygienestandards ausgelegt sind und eine räumliche Trennung der Kleidung der Mitarbeitenden ermöglichen.	
	organisatorisch	Jeder Container, der als Umkleideraum dient, muss mit einer Handwaschmöglichkeit oder einem Spender mit Gel zur Handdesinfektion ausgestattet sein.	
technisch	Container, die als Umkleideräume dienen, müssen von Containern, die als Speiseräume genutzt werden, getrennt sein.		
8. Lagerräume	<ul style="list-style-type: none"> • Zu viele Mitarbeitende im Raum • Absperrungen werden missachtet 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Personen im Lager • Einhalten der Abstandsregel (1,5 m) 	
	organisatorisch	Die Lagerräume sind mit den max. Belegungszahlen in MA anzuschreiben (1 MA/pro 10 m ² Freifläche).	
	organisatorisch	Vorhandene Absperrungen (Markierungen/ Absperrbänder) werden respektiert.	
organisatorisch	Die Abstandsregel (1,5 m) wird beim Warten vor dem Lager eingehalten.		

MASSNAHMEN BEI EINER ANGABE «NEIN»

1.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

2.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

3.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

4.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

5.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

6.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

7.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

8.

Massnahme		S.T.O.P.
Verantwortlicher	Datum	Erledigt

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde aufgrund einer Branchenlösung erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Ja Nein

Angabe verantwortliche Person (BLOCKSCHRIFT) und Firmenstempel

Ort/Datum

Unterschrift